

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen der macevent GmbH - Agentur für Live-Kommunikation (macevent), die vom Kunden beauftragt werden. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Mit Beauftragung der macevent durch den Kunden erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde beauftragt die macevent mit den Vertragsleistungen entsprechend des zeitlich letzten Angebots der macevent. In der Regel erstrecken sich die Vertragsleistungen auf die Planung, Durchführung, Begleitung und Evaluation von Veranstaltungen (Events).
- (2) Es ist der macevent gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt die macevent gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – unmittelbar zwischen der macevent und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch die macevent erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit eventuellen Dritten unter Ausschluss der macevent ist nicht vorgesehen.

§ 3 Durchführung der Vertragsleistungen

- (1) Die Durchführung der Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und der macevent. Die macevent wird den Kunden über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.
- (2) Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die die macevent nicht einsteht.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die macevent kostenlos erbracht werden.
- (4) Der Kunde hat im Falle des Leistungsverzugs der macevent dieser schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Sollte die macevent diesen Termin nicht einhalten, ist der Kunde berechtigt, den betreffenden Auftrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts erbrachte Teilleistungen der macevent sind entsprechend § 8 Absatz 3 zu vergüten.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich.
- (2) macevent verpflichtet Dritte, die zur Erfüllung der Leistung beauftragt wurden, zur Wahrung der Geheimhaltung nach Absatz 1.

§ 5 Copyrights / Urheberrecht

- (1) Das Urheberrecht an allen von der macevent oder ihren beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im vereinbarten Vertragsumfang genutzt werden.
- (2) Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.
- (3) Bearbeitung oder Veränderung der von der macevent gestalteten Vertragsleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der macevent zulässig.
- (4) Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung der macevent oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabspache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für die Erfüllung der nach diesem Vertrag und sämtlicher Aufträge im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen haftet die macevent mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in den Grenzen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die macevent haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für Fremdleistungen, die nicht von ihr im vereinbarten Leistungsumfang gem. § 2 eingebracht werden. Jeder Schaden ist im Einzelnen unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Mängel an den Vertragsleistungen sind der macevent unverzüglich anzuzeigen. Dem Kunden steht das Recht zu, dass sämtliche Mängel an den Vertragsleistungen in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art behoben werden. Sofern die macevent den Mangel nicht behebt oder eine Behebung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann der Kunde Minderung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen im Übrigen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder es sich um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt, bei denen die macevent nur für den bei Vertragsschluss erkennbaren Schaden haftet.

- (3) Soweit das Gesetz keine Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung) vorsieht, bleiben die Schadensersatzansprüche des Kunden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Gewährleistungszeit und die Verjährung von Schadensersatzansprüchen betragen 12 Monate seit Erbringung der jeweiligen Vertragsleistung. Die Gewährleistung entfällt, sofern der Mangel auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Instruktionen des Kunden zurückzuführen ist oder der Kunde die Vertragsleistungen entgegen der Anleitungen der macevent benutzt.
- (5) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Kommunikationsmaßnahmen vom Kunden getragen wird. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertragsleistungen gegen Vorschriften des Markenrechts, Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Jedoch ist die macevent verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. In keinem Fall haftet die macevent wegen der in den Kommunikationsmaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.
- (6) Die macevent tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht als Veranstalter auf. Der Kunde übernimmt als Veranstalter die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber jedermann.

§ 7 Stornierung von Aufträgen durch den Kunden

- (1) Der Kunde ist berechtigt, beauftragte Vertragsleistungen zu stornieren.
Im Falle der Stornierung von beauftragten Vertragsleistungen kann die macevent vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Die Entschädigung umfasst sämtliche Kosten und entgangenen Gewinne, die der macevent bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten, die Dritte gegen die Agentur wegen stornierter Aufträge erheben. Diese und weitere Fremdkosten werden anhand der Rechnungen und Eigenkosten anhand von Stundenzetteln und Belegen durch die macevent dokumentiert. Für den entgangenen Gewinn behält sich die macevent das Recht vor, 10 % der Fremd- und Eigenkosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist ausdrücklich gestattet, den Nachweis darüber zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- (3) Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Kunde zahlt die im Angebot aufgeführten Vergütungen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar ohne Abzug von Skonto.
- (2) Grundsätzlich werden für alle Veranstaltungen Zahlungspläne entwickelt, die sich an den Zahlungsbedingungen der Dienstleister orientieren. Hier wird genau festgelegt, wann welcher Zahlungseingang stattzufinden hat. Sollten die Zahlungen nicht zum vereinbarten Termin eingegangen sein, behält sich die macevent vor, bereits erteilte Aufträge zu stornieren.

- (3) Ist keine Zahlungsverbarung nach Absatz 2 zwischen dem Kunden und macevent getroffen worden, leistet der Kunde bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung eine Anzahlung in Höhe von 40 Prozent des Bruttoangebotspreises. Weitere 40 Prozent des Bruttoangebotspreises müssen 5 Werktage vor der Veranstaltung auf dem Konto der macevent eingegangen sein. Die restlichen Beträge werden vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abschlussrechnung ohne Abzüge an die macevent überwiesen.
- (4) Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
- (5))Stellt die Agentur im Verlauf ihrer Leistungserbringung fest, dass weitere Leistungen zur erfolgreichen Abwicklung des Auftrags notwendig sind, zeigt sie dies dem Kunden schriftlich an und teilt dem Kunden die Höhe der Vergütung schriftlich mit. Möchte der Kunde zusätzliche Leistungen beauftragen, zeigt er dies ebenfalls schriftlich an. Der daraufhin von der Agentur schriftlich übermittelte Preis gilt dann als vereinbart, wenn der Kunde ihn schriftlich bestätigt.
- (6) Gegen die Vorlage geeigneter Nachweise erstattet der Kunde der macevent übliche Nebenkosten, die bei der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag entstehen wie z.B. Porti, Boten- und Taxifahrten, Fotokopien, Frachtkosten und Reisekosten sowie Nebenkosten, die aus der Anmietung einer Location (Heizungs-, Abfallentsorgungs-, Reinigungskosten etc.) oder aus anderen veranstaltungsspezifischen Gründen entstehen. Übliche Nebenkosten bedürfen keiner separaten Beauftragung durch den Kunden.
- (7) Rechnungen für Werbemittelstreuung (z.B. Anzeigenschaltungen, Verteilkosten) und Portokosten werden vom Kunden im Voraus erstattet und von macevent entsprechend in Rechnung gestellt.
- (8) Für Leistungen, die die Agentur vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergibt, berechnet die Agentur für ihre Leistung eine angemessene Provision (Handlungskosten), deren Höhe sich aus dem Angebot der Agentur ergibt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen im Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragspartnern direkt an der Änderung gegengezeichnet sind.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Köln.
- (4) Verträge und sämtliche erteilten Aufträge unterliegen der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.